Amtliche Anzeigen
des
Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags-Fernsprecher: Nr. 2266

No. 111. Samstag, den 14. September. **1901.**

Bekanntmachung.

Die öffentlichen Impfungen finden wieder statt am: 2., 3., 4., 5., 6., 7., 16., 17., 18. September d. J., für Erstimpflinge aus inficirten Häusern am 19. und 20. und für Wiederimpflinge aus solchen Häusern am 21. September d. J.

Das Impflokal befindet sich im Rathhause, Zimmer No. 16, Eingang durch das Portal gegenüber dem Hotel „Zum grünen Wald".

Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impftermine vorzustellen.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfscheines aus dem Impflokal entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pflegeeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder bezw. Pflegebefohlenen **pünktlich Nachmittags um 5 Uhr** zur Impfung und Nachschau zu stellen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angedrohten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht **mit Erfolg** geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt oder der Impfung vorschriftswidrig entzogen worden sind.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Abimpfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Verwendung kommende Impfstoff aus dem staatlichen Impfinstitut zu Cassel bezogen wird.

Verhaltungsvorschriften für Wiederimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termin nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwickelung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumniß des Schulunterrichts deshalb nicht nothwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Röthe und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfblattern bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Außen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrosen (Rothlauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfarzt ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mittheilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man versäume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Sommer nur die heißesten Tagesstunden und [illegible]rgte Sonnenhitze.

Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt [illegible] zu Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fernzuhalten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt theilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen von einem rothen Entzündungshof umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigem Verlaufe der Schutzpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Wiesbaden, 20. August 1901.

Der Polizei-Präsident. **K. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Aerzte, welche in ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Beschlüsse und Vorschriften des Bundesrathes vom 28. Juni 1899 zur Ausführung des Impfgesetzes nebst den Erläuterungen hierzu (Extra-Beilage zu No. 13 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

Indem ich die Herren Aerzte um genaue Befolgung dieser Vorschriften ersuche, weise ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

„§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpflingen auf dem rechten, bei Wiederimpflingen auf dem linken Arme. Es genügen vier seichte Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Anspannen der Haut klaffend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

Uebrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen."

Druckexemplare der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, sowie der Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpflinge sind in der Buchdruckerei von **Plaum,** Moritzstraße No. 27, hierselbst zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Seitens der Herren Aerzte bei Abgabe von Attesten, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in gültiger Form (§ 10) die Nothwendigkeit der Zurückstellung eines Impflings bezw. Wiederimpflings bescheinigt werden soll, nur das durch den Bundesrathsbeschluß vom 30. October 1874 (Min.-Bl. für d. i. V. S. 235) vorgeschriebene Formular 3 zu benutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „kann" des Vordrucks in dem bezeichneten Formular geeignetenfalls in „konnte" umgeändert wird.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen **Impfarzt** erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Wiesbaden, den 15. April 1901.

Der Polizei-Präsident. **K. Prinz v. Ratibor.**

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. **Durchreisende Fremde.**

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende 2c.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei dem Büreau des Polizeireviers an- bezw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bezw. abgereisten Fremden bei dem Büreau des Polizei-Reviers an- bezw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldezettel, welche enthalten müssen: Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, dasselbe einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Polizei-Präsident. **K. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Auszug aus der Straßenpolizei-Verordnung für die Stadt Wiesbaden vom 13. September 1900.

§ 2. Ziffer 2.

Das Anbieten oder Anpreisen von Verkaufsgegenständen durch überlautes Rufen oder in anderer geräuschvoller Weise (z. B. mittelst heftigen oder anhaltenden Schellens, Hornblasens, Pfeifens) ist verboten.

Ziffer 3.

Ferner ist das Feilbieten von Blumen, Bildern, Spielwaaren, Obst, Eßwaaren, Getränken, Cigarren, Ansichtspostkarten und derartigen Verkaufsgegenständen auf öffentlichen Straßen, außer auf festen von der Königlichen Polizei-Direction genehmigten Standplätzen, untersagt.

Ziffer 4.

Zur öffentlichen Straße werden hier, wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze, Wege, Brücken (soweit dieselben nicht der Landstraßenpolizei oder dem Feldschutze unterstehen) und Durchgänge, sowie solche im Privateigenthum stehenden Straßen und Wege, in welchen herkömmlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch die vor der Straßenfront der Häuser belegenen Treppen und Rampen gerechnet.

Auf vorstehende Bestimmungen wird hiermit ausdrücklich hingewiesen und bemerkt, daß hiernach auch das Feilbieten, bezw. der Verkauf von **„Fruchteis und Backwaaren"** auf öffentlichen Straßen, außer auf **festen** von hier aus genehmigten Standplätzen, untersagt ist.

Der Polizei-Präsident. **K. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Rathe zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnöthiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120 a, d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Der Polizei-Präsident. **K. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der Königlichen Gewerbe-Inspection zu geben, finden für die Königliche Gewerbe-Inspection zu Wiesbaden besondere **Sprechstunden** am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, Vormittags von 11½ bis Mittags 1½ Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats Nachmittags von 5½ bis 7½ Uhr in deren Geschäftslokal, Dotzheimerstraße 5, hier statt.

Der Polizei-Präsident. **K. Prinz v. Ratibor.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landestheilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Polizei-Bezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Es darf keine Leiche vor Beibringung einer von einem approbirten Arzte ausgestellten Todes-Bescheinigung zur Beerdigung kommen.

Diese Bescheinigung ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungs-Bestimmungen nach dem nachstehenden Formular auszufertigen.

§ 2.

Der Arzt darf die Todes-Bescheinigung nur auf Grund einer vorhergegangenen und von ihm persönlich vorgenommenen Leichenschau ausstellen.

Ergiebt sich bei dieser, daß der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines Anderen oder auf eine gewaltsame Todes-Ursache schließen lassen, dann ist der Arzt, falls amtliche Ermittelungen nicht bereits im Gange sind, verpflichtet, hiervon der Polizei-Direction **unverzüglich** Mittheilung zu machen.

§ 3.

Die Todes-Bescheinigung muß dem Standesamte von Demjenigen vorgelegt werden, welcher nach § 57 des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 6. Februar 1875 den Sterbefall anzuzeigen hat, ohne daß dadurch eine Ueberschreitung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Anzeigefrist eintreten darf.

§ 4.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 5.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 1901.

Der Polizei-Präsident. **K. Prinz v. Ratibor.**

Ausführungsbestimmungen zu vorstehender Polizei-Verordnung.

1. In der Regel hat der Arzt, der den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat oder, wenn eine ärztliche Behandlung nicht vorhergegangen ist, der Arzt, den die Angehörigen bestimmen — bei städtischen Armen der Stadtarzt des betr. Bezirks — die Todes-Bescheinigung auszustellen.

2. Weigert sich der behandelnde Arzt, die Leichenbesichtigung vorzunehmen, so ist der Königl. Kreisarzt darum zu ersuchen. Diesem hat der behandelnde Arzt auf Erfordern die Todesursache anzugeben.

3. Als Todesursache ist nicht die Art des Sterbens (Herzschlag, Lungenlähmung u. A.) oder die letzte Veranlassung (Operation, Bauchfellentzündung — nach Durchbruch eines Typhus-Geschwürs — Lungenentzündung — bei Masern — 2c.), sondern die ursprüngliche Krankheit, (Darmkrebs, Typhus, Masern u. s. w.) anzugeben. Falls der behandelnde Arzt die Todesursache diskret anzugeben wünscht, steht es ihm frei, statt des Namens der Krankheit die betreffende Ziffer nach Virchow's „System der Todesursachen" zu verzeichnen.

4. Zu den Umständen, die gemäß § 2, Abs. 2, der Polizei-Verordnung eine unverzügliche Anzeige an die Polizei-Behörde erfordern, gehören insbesondere folgende Fälle:

a. wahrgenommene Zeichen einer verübten äußeren Gewaltthätigkeit,
b. offenkundige Vergiftung oder Verdacht einer Vergiftung, namentlich wenn Jemand nach dem Genusse einer verdächtigen Nahrung oder einer Arznei unter verdächtigen Zeichen erkrankt und stirbt,
c. wenn Jemand unter der Behandlung eines nicht approbirten Arztes gestorben ist,
d. wenn bei Neugeborenen eine Verheimlichung der Geburt stattgefunden hat,
e. wenn Unmündige aus Mangel der nöthigen Aufsicht um's Leben gekommen sind,
f. wenn dem Verstorbenen der nöthige ärztliche Beistand und die geeignete Pflege vorenthalten ist, oder wenn ihm die nöthigen Bedürfnisse entzogen worden sind,
g. alle plötzlichen Todesfälle, soweit sie nicht aus der — dem behandelnden Arzte bekannten — Krankheit ihre natürliche Erklärung finden,
h. alle Fälle, wo Personen todt aufgefunden werden, ohne Unterschied, ob sie bekannt sind oder nicht,
i. alle Fälle, wo Jemand verunglückt ist,
k. erwiesene oder muthmaßliche Selbsttödtungen.

5. Den Aerzten steht es zu, für die Besichtigung der Leiche und Ausstellung der Todes-Bescheinigung nach Maßgabe der Preußischen Gebühren-Verordnung für Aerzte vom 15. Mai 1896 zu liquidiren.

Aerztliche Todesbescheinigung.

Die Leiche des ..... am ..... laufenden / vorigen Monats, ... Uhr ..... hierselbst im Alter von ..... Jahr ..... Monat ..... Tag ..... muthmaßlich*) an ..... verstorbenen**

ist von mir vorschriftsmäßig besichtigt **und an derselben die untrüglichsten Zeichen des wirklichen Todes wahrgenommen worden.**

Spuren, die den Verdacht eines unnatürlichen Todes begründen könnten (§ 2, Abs. 2, der Polizei-Verordnung vom 4. September 1901) haben sich nicht auffinden lassen.

Der Verstorbene befand sich in der zum Tode führenden Krankheit seit / nicht ..... in meiner Behandlung.

Wiesbaden, ...

.....

Arzt.

*) Bei sicherer Diagnose ist das Wort „muthmaßlich" zu streichen.

**) Anzugeben sind: Vor- und Familien-Name, Stand, Beruf oder Gewerbe (bei Kindern diese Angaben bezl. der Eltern). Bei außerehelich geborenen Kindern unter 5 Jahren ist dieser Umstand besonders zu erwähnen.

Beschädigungen öffentlicher Anlagen und Kirchhöfe.

§ 56 der Straßenpolizei-Verordnung vom 18. September 1900 bestimmt hierüber Folgendes:

1. In den öffentlichen innerhalb der Stadt belegenen Promenaden, in den Baum- und Gartenanlagen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Kirchhöfen ist es verboten, Rasenplätze und Blumenbeete zu betreten, Zweige, Blumen, Samen oder Früchte abzubrechen, auf Bäume zu klettern, Vogelnester auszunehmen und zu zerstören, in den vorhandenen Weihern zu fischen oder Enten und Schwäne zu jagen oder mit Gegenständen nach denselben zu werfen, Wege, Beete, Rasenplätze und Ruhebänke zu verunreinigen und sich auf Bänke niederzulegen.

2. Hunde, welche in öffentlichen Anlagen mitgenommen werden, dürfen nicht frei umherlaufen sondern sind an einer kurzen Leine zu führen.

3. Hunde, welche in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen, werden eingefangen und sofern der Eigenthümer nicht zu ermitteln ist, oder eine Auslösung der Hunde gegen Zahlung des Fang- und Futtergeldes binnen drei Tagen nicht erfolgt als herrenlos getödtet.

4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Dienstboten oder Personen in unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Straßen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung „Kurverwaltung" oder „Bauverwaltung" tragen, untersagt.

Städt. Mittel- und Volksschulen.

Das Winterhalbjahr beginnt **Donnerstag, den 19. d. Mts.,** mit einer Conferenz der Lehrer und Lehrerinnen um 7½ Uhr.

Die Schulkinder haben sich um 8, bezw. 9 Uhr in ihren Schulhäusern einzufinden.

Neuanmeldungen von Schulkindern werden von den Herren Rectoren **Mittwoch, den 18. d. Mts., von 9—11 Uhr,** in ihren Amtszimmern entgegengenommen. Bei der Meldung sind Geburts- und Impfschein, sowie das letzte Schulzeugniß, für evangelische Kinder auch der Taufschein vorzulegen. Anträge auf Versetzung von Schulkindern wegen Wohnungswechsels sind möglichst bald bei den Schulleitern anzubringen, damit sämmtliche Umschulungen spätestens bis zum 1. Oktober vollzogen sind. Für die Versetzung von Schulkindern der oberen 4 Classen ist die Genehmigung der städtischen Schulinspection erforderlich. *

Wiesbaden, den 10. September 1901.

Der städtische Schulinspector. **Rinkel.**

Verdingung.

Die Herstellung einer ca. **130 m langen Betonrohr-Canalstrecke** in der **Gneisenaustraße** und einer ca. **92 m langen Betonrohr-Canalstrecke** in der **Yorkstraße** sollen verdungen werden.

Zeichnungen und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 75 eingesehen, die Verdingungsunterlagen im Zimmer No. 57 gegen Zahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Verschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind bis spätestens **Dienstag, den 17. September d. J., Vormittags 11 Uhr,** einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart etwa erschienener Bieter stattfinden wird. *

Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Wiesbaden, den 3. September 1901.

Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen.

Freusch.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 12 der Accise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden Beerwein-Producenten des Stadtbezirks ihr eigenes, 40 Liter übersteigendes Erzeugniß an Beerwein unmittelbar und längstens binnen 12 Stunden nach der Kelterung und Einkellerung schriftlich bei dem Acciseamt zu declariren haben, widrigenfalls eine Accisedefraudation begangen wird. *

Wiesbaden, den 11. Juli 1901.

Städt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Die Inhaber von **Weinfreilagern** werden hierdurch ersucht, die zur Bestandsaufnahme erforderlichen Bestandsdeclarationen nach dem unter dem 12. März d. J., No. 122, mitgetheilten Muster innerhalb der nächsten 10 Tage hierher einzureichen.

Das Freilagerbuch ist am Tage der Bestandsdeclaration zwar abzuschließen, aber erst nach der amtlichen Bestandsaufnahme vorzulegen. *

Wiesbaden, den 9. September 1901.

Städt. Accise-Amt.

Viehhof-Bericht

für die Woche vom 5. bis 11. September 1901.

Viehgattung	Es waren aufgetrieben Stück	Qual.	Preise per	von ℳ	von ₰	bis ℳ	bis ₰	Anmerkung.
Ochsen	100	I.	50 kg Schlacht-gewicht	70	—	70	—	
„		II.		68	—	70	—	
Kühe	180	I.		66	—	68	—	
„		II.		60	—	65	—	
Schweine	845		1 kg Schlacht-gewicht	1	28	1	36	
Kälber	500			1	10	1	50	
Hammel	250			1	20	1	28	
Ferkel	—		Stück	—	—	—	—	

Wiesbaden, den 11. September 1901.

Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Anläßlich des **Kirchweihfestes in Schierstein werden Sonntag, den 15. September cr., zwei Sonderzüge** gefahren, und zwar: F 257

	I.	II.
Schierstein ab	7^{38} Nm.	10^{33} Nm.
B.-Mosbach an	7^{44} „	10^{39} „
B.-Mosbach ab	7^{45} „	10^{40} „
Wiesbaden an	7^{55} „	10^{50} „

Die Züge führen I.—III. Wagenclasse.

Kgl. Eisenbahn-Betriebs-Inspection 1 u. 3.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Sonntag, 15. Sept. (15. Sonntag nach Trinitatis.)

Marktkirche.

Militärgottesdienst fällt aus.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Schüßler. Nach der Predigt: Beichte und heil. Abendmahl.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Bickel.

Amtswoche: Pfr. Schüßler.

Mittwoch, 6—7 Uhr: Orgelconcert in der Marktkirche. Eintritt frei. Programm 10 Pf.

Bergkirche.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Grein. Nach der Predigt: Christenlehre.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Diehl.

Amtswoche: Taufen und Trauungen: Pfr. Grein. (Sonntagstaufen finden Nachm. 2½ Uhr in der Kirche statt.) Beerdigungen: Pfr. Diehl.

Ringkirche.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Nisch. Nach der Predigt: Christenlehre.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Friedrich.

Amtswoche. Taufen und Trauungen: Hülfsprediger Schlosser. Beerdigungen: Pfr. Nisch.

Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2.

Versammlung für junge Mädchen (Sonntagsverein) Nachmittags ½5 Uhr.

Versammlung für Jedermann Abends 8½ Uhr im großen Saal (Bibelstunde).

Jeden Donnerstag Abend 8½ Uhr: Gemeinschaftsstunde.

Ev. Männer- und Jünglingsverein.

Samstag, Abends 9 Uhr: Gebetstunde.

Sonntag Nachm.: Spaziergang nach Bleidenstadt. Abmarsch pünktl. ½1 Uhr vom Sedanplatz.

Montag, Abends 8½ Uhr: Vortrag.

Mittwoch, Abends 9 Uhr: Bibelbesprechstunde.

Männer u. Jünglinge sind herzlich eingeladen.

Jugendverein.

Sonntag Nachm.: Spaziergang nach Bleidenstadt. Abmarsch pünktl. ½1 Uhr vom Sedanplatz.

Montag, Abends 8½ Uhr: Vortrag.

Dienstag, Abends 8½ Uhr: Bibelstunde.

Freitag, Abends 8½ Uhr: Schnitzstunde.

Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich eingeladen.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9.

Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2—5 Uhr für Erwachsene geöffnet.

Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalitäten: Rheinstraße 54, Part.

Aeltere Abtheilung.

Samstag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Sonntag: Ausflug nach Bleidenstadt. Familien sind eingeladen. Abmarsch ½1 Uhr v. Sedanplatz.

Dienstag, Abends 8¾ Uhr: Bibelbesprechstunde.

Jugend-Abtheilung.

Sonntag: Siehe Aeltere Abtheilung.

Mittwoch, Abends 8½ Uhr: Turnen.

Versammlungen im Gemeindesaal des Pfarrhauses, An der Ringkirche 3.

Mittwoch Nachm. von 3—6 Uhr: Arbeitsstunde des Frauenvereins.

Diakonissen-Mutterhaus Paulinenstift.

Hauptgottesdienst 10 Uhr.

Jungfrauen-Verein 4½ Uhr.

Pfr. Neubourg.

Katholische Kirche.

1. Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.

Sonntag, 15. Sept. 16. Sonntag nach Pfingsten.

Erste heil. Messe 5.30, zweite 6.30, Militärgottesdienst 7.45, Kindergottesdienst 8.45, Hochamt 10, letzte heil. Messe 11.30 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Sakramentalische Andacht mit Umgang. 6 Uhr Jubiläums-Andacht (537).

An den Wochentagen sind die heil. Messen um 6, 7 und 9.10 Uhr.

Mittwoch, Freitag und Samstag sind Quatembertage, gebotene Fast- und Abstinenztage. Abendläuten 7 Uhr.

Samstag 5 Uhr Salve, 5—7 und nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte.

2. Maria-Hilf-Kirche.

Frühmesse 6, zweite heil. Messe 7.30, Kindergottesdienst (Amt) 8.45, Hochamt mit Predigt 10 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Sakramentalische Andacht mit Umgang (533); Nachm. 5 Uhr Jubiläums-Andacht mit Predigt.

An den Wochentagen sind die heil. Messen um 7.15 und 9.15 Uhr. 7.15 Uhr sind Schulmessen und zwar Freitag für die Castellstraße-Schule, Samstag für die Lehrstraße- und Stiftstraße-Schule und die Institute.

Mittwoch, Freitag und Samstag sind Quatembertage, gebotene Fast- und Abstinenztage.

Die Collecte im heutigen Hochamt in beiden Kirchen ist für den deutschen Verein vom heil. Lande bestimmt.

3. Kapelle der barmherzg. Brüder, Schulberg 7.

Sonntags und Feiertags 8 Uhr Hochamt.

Nachmittags 5 Uhr Andacht.

Dienstags und Freitags 6.15 Uhr Schulmesse.

An den Wochentagen 6.15 Uhr heil. Messe.

4. Kapelle im St. Josephs-Hospital, Langenbeckstr.

Sonntag 8 Uhr Amt.

Nachmittags 3.30 Uhr Andacht.

An den Wochentagen 5.45 Uhr heil. Messe.

Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße.

Sonntag, den 15. September, Vorm. 10 Uhr: Amt mit Predigt.

W. Krimmel, Pfr.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Adelheidstraße 23.

Sonntag, den 15. September (15. Sonntag nach Trinitatis), Vorm. 9½ Uhr: Lesegottesdienst.

Pfr. Staudenmeyer.

Heilsarmee, Frankenstraße 13.

Jeden Abend 8½ Uhr, Sonntags auch Vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Oberrealschule, Oranienstraße 7, 2. Stock.

Sonntag, den 15. September (15. Sonntag nach Trinitatis), Vorm. 10 Uhr: Predigtgottesdienst.

Pfr. Hempfing.

Baptisten-Gemeinde, Oranienstr. 54, Hth. Pt.

Sonntag, den 15. September, Vormittags 9½ und Nachmittags 4 Uhr: Predigt.

Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Mittwoch, Abds. 8½ Uhr: Bet- u. Bibelstunde.

Jedermann ist freundlichst eingeladen. Zutritt frei. Prediger C. Karbinsky.

Methodisten-Gemeinde, Helenenstraße 1, 1. St.

Sonntag, 15. Sept., Vorm. 9½ Uhr: Predigt; Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule; Abends 8 Uhr: Predigt.

Dienstag, Abends 8 Uhr: Bibel- u. Gebetsstunde.

Donnerstag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Jedermann herzlich willkommen.

Prediger Barnikel.

Russischer Gottesdienst.

Samstag Abend 7 Uhr: Abendgottesdienst, Kleine Kapelle, Kapellenstraße 19.

Sonntag (14. Sonntag nach Pfingsten), Vorm. 11 Uhr: Heil. Messe, Große Kapelle.

Dienstag Abend 7 Uhr: Abendgottesdienst, Kleine Kapelle, Kapellenstraße 19.

Mittwoch (Zacharias und Elisabeth), Vorm. 11 Uhr: Heil. Messe, Große Kapelle.

Freitag Abend 7 Uhr: Abendgottesdienst, Kleine Kapelle, Kapellenstraße 19.

Samstag (Maria Geburt), Vorm. 11 Uhr: Heil. Messe, Große Kapelle.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury.

Frankfurterstrasse 3.

Sunday services: First celebration 8, Matins, choral Celebration and Sermon 11, Evensong and Litany, 6.

During the Chaplain's holidays there are no weekday services, except by special notice.

Chaplain: Rev. E. J. Treble, Kaiser-Friedrich-Ring 36.

Verkaufstellen f. Postwerthzeichen

des Postamts Wiesbaden (Freimarken, Postkarten, Postanweisungen, Formulare zu Post-Packet-Adressen, Post-Aufträgen x.): bei F. Alexi, Michelsberg 9; J. Beer, Wwe., Geisbergstr. 16; Fritz Bernstein, Wellritzstraße 25; J. Birck, Roonstr. 12; Joh. Conradi, Waldstr. 38 (Gemeinde Biebrich); J. Diehl, Wilhelmstr. 22; K. Erb, Adelheidstr. 76; J. Hartmann, Hellmundstraße 17; Th. Hendrich, Dambachthal 1; C. Hofheinz, Platterstraße 102; Cl. Ihl, Waldstr. 63 (Gem. Biebrich); H. Kilian, Gleonorenstr. 3; F. Klitz, Rheinstraße 79; A. F. Knefeli, Langgasse 45; Ph. Krautz, Albrechtstr. 36; J. Losem, Richtstraße 2; K. Log, Herderstraße 8; C. Menzel, Lahnstr. 1a; F. A. Müller, Adelheidstraße 32; O. Schicker, Moritzstr. 50; H. Schindling, Neugasse 1; A. Sommer, Yorkstr. 11; O. Umkelbach, Schwalbacherstraße 71; A. Venn, Kranzplatz 2; Carl Vorpahl, Webergasse 45/47; Chr. Weyershäuser, Kassirer, Schlachthaus; Hch. Zboralski, Römerberg 2/4.

Oeffentliche Fernsprechstellen

befinden sich beim Telegraphenamt (Telegramm-Annahmestelle), Rheinstraße 25, beim Postamt 2, Schützenhofstraße 3, beim Postamt 3, Wellritzstraße 45, und beim Postamt 4, Taunusstr. 1 (Berliner Hof). Sie sind geöffnet im Sommer (1. April bis 30. September) von 7 Uhr, im Winter (1. Oktober bis 31. März) von 8 Uhr Vormittags bei dem Telegraphenamt bis 9 Uhr Abends, bei den Postämtern 2, 3 und 4 bis 8 Uhr Abends. An Sonn- und Feiertagen sind die Fernsprechstellen bei den Postämtern 2, 3 und 4 geschlossen. Die Gebühr für ein Gespräch mit Theilnehmern des Stadtfernsprechnetzes bis zur Dauer von 3 Min. beträgt 10 Pf. Im Verkehr mit Theilnehmern in den zum Fernsprechverkehr zugelassenen Orten innerhalb Deutschlands (zur Zeit 360 Orte) beträgt die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten je nach der Entfernung 20, 25, 50 Pf. u. 1 Mk. Hierzu kommen noch 25 Pf. Eilbotengebühr, sofern die verlangte Person zur öffentlichen Sprechstelle geholt werden muß. Für ein dringendes Gespräch wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs erhoben. Von aus ländischen Orten sind zum Sprechverkehr zugelassen: Antwerpen und Brüssel. Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch 3 Mk., für ein dringendes Gespräch 9 Mk.

Telegramm-Gebühren.

Worttaxe innerhalb Deutschlands 5 Pf. Nach Luxemburg und Oesterreich-Ungarn 5 Pf. Nach Belgien, Dänemark, Niederlande und der Schweiz 10 Pf. Nach Frankreich 12 Pf. Nach Italien, Rumänien, Schweden, Norwegen, Großbritannien u. Irland 15 Pf. Nach Algerien und Tunis, Rußland, Spanien, Portugal, Serbien, Bosnien, Herzegowina, Montenegro, Bulgarien und Ost-Rumelien 20 Pf. Nach Gibraltar 25 Pf. Nach Griechenland 30 Pf. Nach Malta u. Marokko 40 Pf. Nach der Türkei 45 Pf. Nach Tripolis 65 Pf. Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 50 Pf. Für ein dringendes Telegramm wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms erhoben. Für Stadttelegramme beträgt die Worttaxe 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf.

Rheindampfschifffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.

Abfahrten von Biebrich: Morgens 8, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia" und „Kaiserin Auguste Victoria"), 9.50 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser" und „Wilhelm, Kaiser und König"), 10.20 und 12.50 bis Cöln; Mittags 3.20 bis Coblenz; Abends 5.30 (Güterschiff) bis Bingen; Mittags 1 Uhr bis Mannheim. — Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7½ Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent **W. Bickel,** Langgasse 20. Telephon 2364. F 307

Niederländische Dampfschiff-Rhederei.

Salonboote mit Schlafkabinen

Tägliche Tourfahrten

ab Mainz 6 Uhr Morgens,
„ **Biebrich** 6 Uhr 15 Min. Morgens,
in Köln 5 Uhr Nachmittags,
ab „ an Wochentagen 8 Uhr Abends,
„ Sonn- u. Feiert. 9 Uhr Abends,
in Rotterdam 3 Uhr 15 Min. am folg. Nachm.

ab Rotterdam 7 Uhr Morgens,
in Köln 4 „ am folg. Nachm.,
ab „ 10 „ 30 Min. Abends,
„ Coblenz 7 „ 30 Min. am folg. Morgen,
in **Biebrich** 3 Uhr 30 Min. Nachm.

Billigste Fahrpreise.

Retourbillets bis Köln.

Fahrpreisermässigung für Schüler u. Vereine. Alles Nähere zu erfahren bei der **Hauptagentur** zu **Biebrich a. Rh. Schürmann & Co.,** sowie in Wiesbaden bei **Ludw. Engel,** Reisebüreau, Wilhelmstrasse 46. F 307

Biebrich-Mainzer Dampfschifffahrt August Waldmann.

Im Anschlusse an die Wiesbadener Strassenbahn (alle 7½ Min.) Fahrplan ab 28. April 1901.

Von Biebrich nach Mainz: 9^{00} 10^{00}† 11^{00} 12^{30}† 1^{00} 2^{00} 3^{00} 4^{00} 5^{00} 6^{00} 7^{00} 8^{00} 9^{00}*.

An und ab Station Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 15 Minuten später.

Von Mainz nach Biebrich: 8^{30} 9^{30}† 10^{00} 11^{00}† 12^{00} 1^{00} 2^{00} 3^{00} 4^{00} 5^{00} 6^{00} 7^{30} 8^{30}*.

An und ab Station Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 5 Minuten später.

† Nur Sonn- und Feiertags.

* An Wochentagen ab 3. Juni bis 1. September.

Sonn- und Feiertags ausserdem Extratouren. Extraboote für Gesellschaften.

Frachtgüter Mk. —.35 per 100 Kg.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Generalvertr. der Gesellschaft: **L. Rettenmayer,** Rheinstrasse 21.) F 308

Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach Newyork: 12./9. Schnellpostd. Fürst Bismarck, 15./9. Postd. Phoenicia, 19./9. Schnellpostd. Deutschland, 22./9. Postd. Patricia, 26./9. Schnellpostd. Auguste Victoria, 29./9. Postd. Graf Waldersee, 3./10. Schnellpostd. Columbia, 6./10. Postd. Palatia, 10./10. Schnellpostd. Fürst Bismarck. Nach Boston: 25./9. Postd. Adria, 9./10. Postd. Nicomedia. Nach Baltimore: 14./9. Postd. Bengalia, 22./9. Postd. Belgia. Nach Philadelphia: 18./9. Postd. Assyria, 28./9. Postd. Artemisia. Nach Montreal: 16./9. Postd. Frisia (via Quebec), 26./9. Postd. Westphalia. Nach Neworleans: 23./9. Postd. Dortmund, 10./10. Postd. Silvia. Nach Galveston: 10./10. Postd. Silvia. Nach Jamaica, Centr.-Amerika und Columbien: 11./9. Postd. Hercynia. Nach Porto Rico u. Venezuela: 18./9. Postd. Francia. Nach Hayti und Mexico: 21./9. Postd. Castilia. Nach Ost-Asien: 15./9. Postd. Suevia, 25./9. Postd. Nürnb

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: **J. Chr. Glücklich,** Wilhelmstrasse 50.) F 308

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „Werra" nach Newyork, 11. Sept. 2 Uhr Vm. in Newyork. S.-D. „Aller" nach Newyork, 9. Sept. 1 Uhr Nm. v. Gibraltar. S.-D. „Trave" nach Genua, 11. Sept. 12 Uhr Mitt. von Neapel. S.-D. „K. Mar. Ther." nach Bremen, 10. Sept. 12 Uhr Mittags von Newyork. S.-D. „K. Wilh. der Gr." nach Newyork, 11. Sept. 12½ Uhr Nm. von Southampton. D. „Königin Louise" nach Newyork, 10. Sept. 3 Uhr Vm. in Newyork. D. „Borkum" nach Bremen, 10. Sept. 1 Uhr Nachm. Dungeness pass. D. „Hannover" nach Bremen, 10. Sept. 9¼ Uhr Nachm. in Bremerhaven. D. „Darmstadt" nach Baltimore, 10. Sept. 11 Uhr Nm. Capes Henry passirt. — Brasil- und La Plata-Linien: D. „Mainz" nach Bremen, 10. Sept. in Antwerpen. D. „Aachen" nach Antwerpen, Bremen, 10. Sept. Quessant passirt. D. „Heidelberg" nach Brasilien, 11. Sept. von Antwerpen. — Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Stuttgart" nach Bremen, 10. Sept. von Genua. D. „König Albert" nach Hamburg, 9. Sept. in Aden. D. „Prinz Heinrich" nach Bremen, 10. Sept. von Nagasaki. D. „Preussen" nach Ost-Asien, 10. Sept. in Nagasaki. D. „Hamburg" (Hamb.-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 11. Sept. von Penang. D. „Sachsen" nach Ost-Asien, 9. Sept. in Suez. D. „Kiautschou" (Hamburg-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 10. Sept. Quessant passirt. D. „Freiburg" nach Ost-Asien, 9. Sept. in Woosung. D. „Pitsanulock" nach Singapore, 8. September in Singapore. D. „Bamberg" n. Ost-Asien, 9. Sept. in Colombo. D. „Marburg" nach Ost-Asien, 10. Sept. Gibraltar passirt. D. „Nürnberg" nach Ost-Asien, 11. Sept. in Antwerpen. D. „Oldenburg" nach Bremen, 9. Sept. von Genua. D. „Rhein" nach Australien, 11. Sept. von Bremerhaven. — China-Truppen-Transport-Dampfer: D. „Dresden" nach Bremen, 11. Sept. Dover pass. D. „Neckar" nach Bremen, 11. Sept. von Port Said. D. „Crefeld" nach Ost-Asien, 10. Sept. von Taku

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: **Wilhelm Bickel,** Langgasse 20.) F 307

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Southwark" am 4. Sept. von Newyork nach Antwerpen abgegangen. D. „Zeeland" am 7. Sept. von Antwerpen nach Newyork abgegangen. D. „Friesland" am 7. Sept. in Antwerpen von Newyork angekommen. D. „Kensington" am 10. Sept. in Newyork von Antwerpen angekommen. Aus Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Pennland" am 4. Sept. von Philadelphia nach Antwerpen abgegangen. D. „Switzerland" am 10. Sept. von Philadelphia von Antwerpen angekommen.

Mozart.

Berlioz

Druck und Verlag der L. Schellenberg'schen Hof-Buchdruckerei in Wiesbaden.